

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von P. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Sächsisch
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 18.

Halle, Montag den 22. Januar
Hierzu eine Beilage.

1849.

Das nächste Stück des Couriers erscheint **Wittwoch** den 24. Januar.

Deutschland.

Halle, d. 21. Januar. Unsere deutschen Republikaner und Anarchisten sagen: „Arbeiter, stürzt euch mit eurer ganzen Gewalt in den neuen Strom der politischen Bewegungen; werft euch vorzugsweise dem republikanischen System, d. h. dem politischen Radikalismus, in die Arme; thut ihr dies, so habt ihr eine Bahn betreten, auf der ihr sicher sein könnt, daß ihr einer moralischen Hebung theilhaft werdet, deren unmittelbare Folge eine Verbesserung eurer unglücklichen Lage ist. Folgt dem Beispiele, das euch das freie Nordamerika giebt. Dort ist der Arbeiter zu einer politischen Macht gelangt, wie sie kein Arbeiter in der Welt besitzt.“ So sprechen unsre republikanischen Worthelden. Sie sind aber in einem großen Irrthum; sie beweisen auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit, daß sie die Zustände des Landes, auf das sie sich berufen, ganz und gar nicht kennen. Hören wir dagegen das gewichtige Zeugniß eines der größten und beliebtesten Volksredners der Nordamerikaner. Der berühmte Channing sprach als Vorsikender eines aus vielen tausend Arbeitern bestehenden Arbeitervereins folgende Worte: „Unter der Hebung der Arbeitsklassen meine ich nicht, daß sie sich als Politiker fühlen und zu einer politischen Macht werden sollen, daß sie durch Vereinigung ihrer Stimmen über die Höhergestellten siegen oder mit Erfolg die Regierung nach ihren Sonderinteressen lenken sollen. Kein Mensch wird dadurch gehoben, daß er in öffentlichen Angelegenheiten eine Rolle spielt, oder eine Stelle bekommt. Er muß vorher schon gehoben sein, um ihn in seiner öffentlichen Stellung vor Verachtung zu sichern. Sich selbst, nicht Andre, zu beherrschen ist wahre Ehre. Ein Amt ist keine Würde. Man kann Menschen in Aemtern finden, die wegen der Schlechtigkeit ihrer Grundsätze und wegen der Abhängigkeit ihrer Meinungen ganz verächtlich sind. Es thut mir wehe, es zu sagen, doch die Wahrheit muß man reden, daß gegenwärtig der Staatsdienst diejenigen, die in demselben stehen, in diesem Lande wenig hebt. Er verträgt sich nicht mit höherer Sittlichkeit.“ (Dieses harte, aber gerechte Urtheil über die republikanischen Beamten hat seinen Grund in der bekannten Bestechlichkeit der Beamten, in dem periodischen Wechsel der Präsidenten, der Staatsgrund-

sätze und der Staatsstellen.) „Ja, Politik, als das Studium und Streben, das wahre Wohl des Staats auf eine dauerhafte Weise zu befördern, als die geschickte Anwendung, großer, unwandelbarer Grundsätze auf die öffentlichen Angelegenheiten, ist eine rühmliche Sphäre für das Nachdenken und Handeln; aber Politik im gewöhnlichen Sinne als das Auffinden einseitiger Auskunftsmitel, als Piffigkeit eines freien Spieles, als Kunstgriff einer Partei, sich Macht zu verschaffen, ein Amt auszubeuten und eine Klasse über die andre zu erheben, ist ein erbärmliches und niedriges Geschäft. Die arbeitenden Klassen werden manchmal angereizt, sich als eine Klasse Gewalt zu verschaffen, und dadurch denkt man sie zu heben. Aber keine Klasse als solche darf unter uns befehlen. Alle Stände der Gesellschaft müssen in der Regierung repräsentirt und gleichmäßig von ihr beschützt werden. Es kann nur Mißfallen bei dem Einzelnen und im ganzen Lande erwecken, wenn es irgend einer Klasse gelingt, die politische Gewalt als Monopol an sich zu reißen. Um keinen Preis möchte ich die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Politik schwächen. Es muß das Interesse unsres Landes, die Grundsätze unsrer Institutionen, das Ziel unsrer öffentlichen Maßnahmen wohl ins Auge fassen. Ein Unglück ist es, daß es das nicht thut, und so lange es das nicht thut, kann es sich auch nicht durch ein staatsbürgerliches Handeln heben. Ein großer Theil der Zeit, der, wenn er gut angewendet würde, eine aufgeklärte Bevölkerung bilden könnte, wird jetzt mit Lesen von Zeitschriften und mit Gesprächen verschwendet, welchen die Leidenschaften anfangen, die Wahrheit genissenlos verdrehen, moralische Abhängigkeiten für eine Verrätherei an der einen Partei erklären, das Land aufregen, in anderer Absicht, als sich den Sieg über Gegner zu verschaffen; und so wird die Menge zur Bewunderung der Einen und zum Haß gegen die Andern fortgerissen, von Ehrgeizigen betrogen oder zum Sklaven einer Partei gemacht. Um es zu heben, müßte bei dem Volke an die Stelle der Leidenschaft Nachdenken treten. Es giebt kein anderes Rettungsmittel. Ich will damit nicht alle leidenschaftliche Aufregung des Landes der arbeitenden Klasse aufbunden. Alle Klassen leiden an dieser Krankheit und alle sind dadurch verdirbt. Die Häkspitze finden sich nicht bloß in

einem Theile der Staatsbürger. Die Menschen, deren Fasetten durch den Parlamentsaal hinschollen, und die im Lande wegen ihrer Beredsamkeit gepriesen werden, sind nicht die nachahmungswürthigen Patrioten für die arbeitenden Klassen." Dies und noch andres viel Besseres hat der berühmte Nordamerikaner, die „Blume der Beredsamkeit“ seinen Landesgenossen, den Arbeitern des freien Nordamerika's gesagt. Wenn es den Unzufriedenen behagt, werden wir ihnen weitere Auszüge liefern, in denen sich diejenigen spiegeln mögen, deren ganze Kunst darin besteht, die Begriffe der Arbeiter zu verwirren.

Berlin, d. 20. Jan. Das Justiz-Ministerialblatt vom gestrigen Tage enthält den Entwurf eines für die gesammten gesellschaftlichen Verhältnisse höchst wichtigen Gesetzes. Durch die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. v. J. ausgesprochene Trennung der staatlichen Institutionen von der Kirche und durch die Einführung der Civil-Ehe wird eine vollständige Umänderung in der Beurkundung des sogenannten Personenstandes nothwendig. Das Justiz-Ministerialblatt hat gegenwärtig den Entwurf einer Verordnung über diese Beurkundung ausgearbeitet. Nach diesem Entwurf erfolgt in Zukunft die Beurkundung folgender Akte: der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die dazu bestellten Personenstandes-Beamten. Der Vorsteher der Gemeinde gilt in der Regel als dieser Beamte, doch kann der Gemeinderath auch Stellvertreter ernennen und in großen Städten kann die Regierung mit Zustimmung des Gemeinderaths besondere Civilstands-Beamte verpflichten. Diese Beamten führen vier besondere Register über die Geburten, Heirathen, Sterbefälle und überdies noch über die Aufgebote. Beglaubigte Abschriften aus diesen Registern vertreten in Zukunft die Stelle der sogenannten Tauf-, Copulations- und Todenscheine. Die Ausstellung solcher Dokumente durch die Küster und Prediger fällt in Zukunft fort. Die Civilstands-Beamten stehen in ihrer Amtsführung unter den Staatsanwälten. Die Geburten müssen innerhalb 8 Tagen, die Todesfälle innerhalb 48 Stunden bei den Civilstands-Beamten angemeldet werden. Die Aufgebote und Trauungen erfolgen ebenfalls bei diesen Beamten durch protokolllarische Erklärungen. Die Aufgebote werden 8 Tage lang vor Schließung der Ehe öffentlich ausgehängt. — Dies sind die Grundzüge des Gesetz-Entwurfs.

Die Gerüchte von einem Wechsel im preussischen Cabinet gewinnen an Zuverlässigkeit. Die Stelle des Grafen Brandenburg, dessen Rücktritt schon seit geraumer Zeit feststehen soll, wird, wie man versichert, Hr. Camphausen einnehmen. Ob sein Eintritt in das Cabinet als Premier- und Finanzminister nicht noch andere Veränderungen in demselben nach sich ziehen würde, bleibt dahingestellt. (D. R.)

Die „Deutsche Reform“ vom 20. Januar enthält Folgendes:

Von Freundes Hand wurden mir zwei merkwürdige Drucksachen mitgetheilt:

1. „Was ein Landmann zu dem Schreiben des Herrn Hartfort sagt.“
2. Das Bitterfelder Kreisblatt Nr. 2. mit einer „Beleuchtung des Hartfort'schen Briefes an die Pommern.“ Der Landmann hat sich nicht genannt, er scheint aus der Schule des Herrn Schulz-Delitzsch zu sein! Der Bitterfelder Recensent Dr. Ue ist der Schildknappe des Herrn Hildenhagen. Den beiden alten Kollegen aus dem Schauspielhause danke ich verbindlich für die Aufmerksamkeit, welche sie meiner Arbeit widmeten, und für die Nachsicht, so wasserreichen Gegnern die Widerlegung anvertraut zu haben. Dem Landmann scheint mein Rechenexempel nicht zu gefallen, er stoppt ein neues aus dem Wunderberichte der Finanz-Kommission zusammen. Beleuchten wir doch ein wenig dieses Nachwerk, so reich an böswilliger Absicht und so arm an verständiger Zusammenstellung! Das wahrhaftige ungeheure Ergebniß der Bitterfelder Oberrechnungskammer ist Folgendes:

Der König hat 41,000 Thlr. Belohnungen an Staatsdiener ausgetheilt; 50,000 Thlr. sind für Orden, Jagdschloß und Wildpark ausgelegt, und

536,000 Thlr. für Bauten, wovon allein 400,000 Thlr. auf Berlin fallen.

Benige Worte weisen den Angriff zurück. Im Dome zu Köln betet der König nicht; wohl aber die katholischen Christen der edlen Rheinlande. Das Schloß und der Garten zu Koblenz sind Staats-Eigenthum, Denkmale einer Vergangenheit, die noch im Volke wurzelt. Das Krankenhaus in Berlin, so wie die Arbeiten im Thiergarten dienen dem Bedürfnisse der Hauptstadt, nicht für die Reichen, sondern als Gemeingut der Armen! Die Bildhauer-Arbeiten sind Aufmunterung für die Kunst, deren kein gebildeter Staat entbehren kann; wohl aber vielleicht der klassische Vater der banquerotten Firma! Der gute Landmann vergift, daß während 41,000 Thlr. Belohnungen an Staatsdiener vertheilt sind, 300,000 Thlr. für die Gebirgsbewohner in Schlessien bewilligt wurden! Die ganze Summe der in Zweifel gestellten Ausgaben beläuft sich auf 600,000 Thlr., während meine Berechnung der unnützen Revolutions-Ausgaben 6,500,000 Thlr. beträgt. Die Elementarschule des Dries, wo dieser Landmann geboren ist, muß im Rechnen noch ungemein zurück sein; an seiner Stelle würde ich das Schulgeld zurückfordern. Herr Dr. Ue spricht von verkappten Jesuiten, ich glaube aber, er braucht nicht weit zu gehen, um seinen Herrn und Meister zu finden! Der gute Mann schwagt von ungeheuern verschwundenen Summen, und vergift, daß er nicht abdüren gelernt hat. Ich bedauere den Herrn Hildenhagen mit einem solchen Schülgen in seinem Weinberge; ich würde ihn nach Jericho schicken, damit ihm der Bart wachse! Der Herr Doktor scheint noch an dem Steuerverweigerungsfieber zu leiden, und wünschen wir ihm Nieswurz und gute Besserung. Die Anspielung auf den westphälischen Frieden ist gewagt. Der berühmte Kanzler Drenskierna sandte seinen Sohn nach Münster mit den Worten: „Gehe hin, und schau mit wie wenig Wiß Gott die Welt regiert!“ Nach 300 Jahren wiederholte sich das Stück im Schauspielhause zu Berlin, und der Staat war gerettet! So weit die Akten des westphälischen Friedens. Der verleibete Landmann und der Doktor ohne die 4 Spezies wollen mich dem Volke verdächtigen; darum ist es Pflicht, mich ehrenwerthen Männern gegenüber sicher zu stellen. Ich darf mir die Erlaubniß nehmen, an das Volk zu schreiben, denn ich habe mit ihm gekämpft für die Freiheit, unter ihm gelebt, und mit ihm gelitten und gearbeitet. Im Jahre 1830 habe ich bereits auf dem westphälischen Landtage die Verfassung begehrt, 1836 tritt ich für gleiche Besteuerung, 1842 für die Emanzipation der Schule, 1845 für die Verbesserung der sozialen Verhältnisse der untern Klassen; ich bin demnach nicht über Nacht in's Lager der Neuzeit übergegangen, oder in die Pechstiefeln der Anarchie gefahren. Europa habe ich durchwandert, ich sah kein Land, vor dem meine Heimath zu erröthen hätte, und bei grauen Haaren blieb die warme Liebe zum König und zum Vaterlande! Möge es groß genug sein, für meine gelehrten Freunde in Bitterfelde und ihre weltverbessernden Patrone, die sich um die Treue so wohl verdient gemacht! Berlin, den 20. Januar 1849. Friedrich Hartfort.

Berlin, d. 21. Januar. Se. Hoheit der Herzog Gustav von Mecklenburg-Schwerin und Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz sind nach Neu-Strelitz, und der Königl. General-Major und Ober-Befehlshaber der deutschen Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, von Bonin, ist nach Schleswig abgereist.

Aus Schleswig-Holstein, d. 18. Januar. Nach der jüngsten Nummer des „Faedrelandet“ soll Lord Palmerston vorgeschlagen haben, daß Schleswig einstweilen und nur bis dahin vollkommen unabhängig sowohl von Deutschland als von Dänemark erklärt werde, bis die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben von den vermittelnden Mächten festgestellt sind. Diese einstweilige Unabhängigkeit soll nicht präjudizirlich für die nachfolgende Uebereinkunft und für die Forderungen beider Parteien sein. Wer Schleswig Zeit dieses eigenthümlichen Zwitterzustandes verwalten soll, wird nicht erwähnt.

Wider Jedermanns Erwarten ist die amtliche Anzeige des ständischen Büreaus, die Einberufung der Deputirten zum 26. d. nach Schleswig betreffend, erfolgt. Ob der Zusammentritt unserer Landesversammlung nach vorhergegangener Vorfrage und resp. Zustimmung des Reichs-Kommissär Stebmann geschieht, dürfte kaum zu bezweifeln sein; jedenfalls wird die Wirksamkeit derselben eine kurze und für einen bestimmten Zweck begrenzte sein; Darlegung eines Gesamtausdrucks der Schleswig-holsteinischen Volkstimmung in Bezug auf die bevorstehenden Friedensunterhandlungen.

Kassel, d. 16. Jan. In der heutigen Sitzung der

Stände interpellirte Abg. v. Sybel die Landtagscommission darüber, ob von Seiten der Regierung bereits etwas geschehen sei, um deren Einverständnis mit dem ständischen Beschlusse vom 5. d. M., die Erhebung des Königs von Preußen zum deutschen Reichsoberhaupte betreffend, zu bethätigen. Seit dem 5. sei diese Frage in Frankfurt und an anderen Orten um ein Großes vorwärts gerückt. Das deutsche Parlament habe die österreichische Frage in einer Weise entschieden, daß nach menschlicher Voraussicht kaum ein Zweifel über den endlichen Ausgang dieser Verfassungsfrage übrig bleibe. Aus verschiedenen Gegenden Deutschlands seien Erklärungen über Erklärungen in demselben Sinne, wie der dieseitige Beschluß vom 5. d. M., eingegangen; nicht weniger als 14 deutsche Fürsten hätten theils in Frankfurt, theils in Berlin den Wunsch ausgesprochen, die Krone Preußen an die Spitze des deutschen Reiches gestellt zu sehen. Der Reichstag zu Frankfurt habe die österreichische Frage vorgestern so entschieden, daß kein Zweifel über das Nichteintreten Oesterreichs in den engeren Verband des deutschen Bundesstaates obwalte, daher als das einzig Mögliche und Nothwendige die Erhebung Preußens an die Spitze Deutschlands sich herausstelle. Mit je größerem Wettstreit aber mehrere deutsche Regierungen in diesem Sinne sich beieilt hätten, zustimmende Erklärungen zu geben, um so weniger dürfe Hessen in diesem Wettstreit zurückbleiben, damit nicht wieder Anlaß zu solchen Gerüchten gegeben werde, wie sie unlängst durch die gründliche und erfreuliche Erklärung des Ministers des Auswärtigen beseitigt worden seien. So wahrscheinlich auch der vorhin angedeutete Ausgang sei, so sei doch immer ein großer Unterschied zwischen Wahrscheinlichkeit und Gewißheit, namentlich da das Gagern'sche Programm nicht in der ursprünglichen scharfen und reinen Fassung angenommen worden. So rathsam nun in diplomatischen Dingen Vorsicht und Behutsamkeit sei, so erheische doch in dem vorliegenden Falle Hessens und Deutschlands Interesse einen möglichst schnellen Entschluß; hier gelte es, die Brücken hinter sich abzubrechen. Nur durch eine kategorische Erklärung unserer Regierung mit derselben Rückhaltlosigkeit, wie sie von anderen Höfen abgegeben worden, sei es möglich, die Folgen des Beschlusses in der österreichischen Frage, soweit dieses an Hessen liege, sicher zu stellen. Die Ständeversammlung habe am 5. d. M., ohne diese Angelegenheit, wie die Geschäftsordnung es vorschreibe, einem Ausschusse zu überweisen, ihren Willen alsbald zu einem Akt gemacht; einer solchen bestimmten und dringenden Erklärung hätte alsbald eine ebenso bestimmte Erklärung der Regierung folgen müssen. Bei allem Vertrauen zu der Regierung halte er es doch für seine Pflicht, diese Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen, und die Regierung um eine Erklärung zu ersuchen. — Der Landtagscommissär bedauerte, nicht alsbald eine specielle Erklärung geben zu können und sich dieses für eine der nächsten, vielleicht schon für die nächste Sitzung vorbehalten zu müssen. Wie übrigens die Regierung in Beziehung auf die deutsche Frage gesinnt sei, das sei durch mündliche und in öffentlichen Actenstücken niedergelegte schriftliche Erklärungen hinlänglich bekannt. v. Sybel: Es sei ein Unterschied zwischen der Frage der deutschen Einheit im Allgemeinen und der Frage, wie solche auf einem bestimmten Wege zu erzielen sei; gerade in letzterer Richtung habe die Ständeversammlung sich ausgesprochen. Er findet die Zusicherung des Landtagscommissärs zu unbegrenzt und unbestimmt, und wünscht, daß ein Termin zur Abgabe der gewünschten Erklärung bestimmt werde. Der Landtagscommissär versicherte, das Seinige thun zu wollen, daß möglichst bald eine bestimmte Erklärung erfolge.

München, d. 16. Jan. Nachdem der Bischof von Augsburg, Peter v. Rharz, auf die ihm verlehene Würde eines Reichsrathes wegen seines Gesundheitszustandes verzichtet hat, hat der Königstatt seiner vermöglichen offenen Decretes vom 15. d. M. den Bischof von Eichstädt, Joh. Georg v. Dettl, zum Reichsrathe ernannt.

Dresden, d. 19. Jan. In der heutigen Sitzung der II. Kammer richtete der Abg. v. Trübschler folgende Interpellation an das Ministerium: „Ob es gegen die provisorische Centralgewalt oder deren Organe seine Ansicht über die deutsche Oberhauptfrage mittelbar oder unmittelbar ausgesprochen habe.“ In frankfurter Blättern sei nämlich die Nachricht enthalten, daß die sächsische Regierung sich dahin erklärt habe, daß die deutsche Oberhauptwürde der preussischen Krone zu übertragen sei. Staatsminister v. d. Pfordten entgegnete hierauf sogleich, daß der sächsische Regierung noch nie zu einer Erklärung in dieser Hinsicht Veranlassung gegeben worden sei, dieselbe werde auch nie eine Veranlassung dazu suchen. Die Mittheilung der frankfurter Zeitung müsse auf einem Irrthume beruhen.

Braunschweig, d. 19. Jan. Am heutigen Tage ist hier ein neues Wechselprozeßgesetz publicirt, aus dessen Eingange sich ergibt, von welchem Standpunkte unsere Regierung die Geltung der Reichsgesetze ansieht. Es lautet folgendermaßen: „Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848, betreffend die Einführung einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung für Deutschland, bestimmt ist, daß die in diesem Gesetze publicirte allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an in dem Deutschen Reiche in Gesetzeskraft treten solle, so erlassen Wir zur Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen, mit Zustimmung des Ausschusses der Versammlung der Abgeordneten des Landes, die nachfolgenden Vorschriften.“ Das Wechselprozeßgesetz tritt ebenfalls am 1. Mai d. J. in Kraft.

Frankfurt a. M., d. 17. Januar. Dem Großherzoglich badischen Bevollmächtigten ist vorgestern nachstehendes Schreiben vom Präsidenten des Reichsministerraths zugegangen:

„Der Reichsverweser hat von der Erklärung Kenntniß genommen, durch welche Sr. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden den Entschluß ankündigt, sich einem einzigen und selbst erblichen Oberhaupt, wenn ein solches an die Spitze des deutschen Bundesstaates gestellt werden sollte, in den großen gemeinsamen deutschen Angelegenheiten nach den Verfassungsbestimmungen, wie sie endgültig zu Stande kommen werden, unterzuordnen. In dieser hochherzigen Erklärung hat der Reichsverweser mit inniger Freude eine starke Bürgschaft des Gelingens des seiner Obhut anvertrauten Werkes erkannt. Als der erste Vertreter der nationalen Einheit Deutschlands, hat er den Unterzeichneten mit dem Auftrage beehrt, bei Sr. Königl. Hoheit den Ausdruck des Dankes zu übernehmen, in welchem das ganze Vaterland übereinstimmen wird. Das badische Fürstenhaus hat sich ein neues und unvergängliches Anrecht auf die Liebe des Volks erworben, indem es seinen Namen einzuzeichnen eilte auf derjenigen Tafel der gemeinsamen Geschichte, an welcher fortan, wenn die Hoffnung der Einigung nicht scheitert, die theuersten Erinnerungen des deutschen Volks haften. Ganz Deutschland wird dem badischen Lande und seinem Fürsten zu dem gegebenen Beispiele Glück wünschen; und was jetzt als ein Opfer empfunden werden mag, dafür wird hoffentlich eine nahe Zukunft weit höheren Ersatz bieten in dem Antheil, welcher den Fürsten Deutschlands an der Kraft und Würde des Ganzen zufallen wird. Die Zeit der Schwäche und Zersplitterung Deutschlands kann nicht die Zeit des echten Glanzes deutscher Fürstengeschlechter sein. Der Unterzeichnete bittet den Herrn Bevollmächtigten für Baden, diese Erwiederung zur Kenntniß des Großherzogs zu bringen. Frankfurt a. M., den 13. Januar 1849. (gez.) Gagern.“

Wien, d. 16. Jan. Nach den heutigen Berichten aus Pesth vom 14. dieses befand sich der Feldmarschall Fürst Windischgrätz noch dort. Die Operationen der Armee werden trotz der strengen Jahreszeit fortgesetzt. Der Banus von Croatien dürfte binnen wenigen Tagen Pesth verlassen und sich zur Armee begeben. — Aus Debreczin ist die Nachricht vom 11. dieses eingetroffen, daß der Agitator Kossuth

mit seinem Anhang dort 'eingetroffen war. Er wurde von den ihm vorausgegangenen Magyaren mit vielfachen Ehrens begrüßt. Er nahm seine Wohnung im Gemeindehause und verkündete dem Volke, daß er jetzt erst in seinem Element sei. Das Gebäude des protestantischen Collegiums befaß er für die Sitzungen des Reichstages herzurichten. Am 12. wollte er denselben eröffnen. Bekanntlich ist der Kern der dortigen Bevölkerung protestantisch und echt magyarsch.

Der Fürst zu Windisch-Grätz hat eine Proclamation erlassen, worin Kossuth, der ganze Landesvertheidigungs-Ausschuß und sämtliche sogenannte Regierungs-Kommissäre für vogelfrei erklärt werden, und worin allen Jurisdiktionen befohlen wird, diese einzufangen und an die nächste Militär-Abtheilung auszuliefern.

Ungarn.

Raab, d. 8. Januar. Heute ist hier folgende Kundmachung erschienen: „Nachdem sich in Betreff der Gültigkeit der ungarischen Geldnoten überhaupt, insbesondere aber der Ein- und Zweigulden-Noten, wegen des fühlbaren Mangels der für den täglichen Verkehr sehr benötigten kleineren Geldsorte allgemeine Besorgniß zeigt, wird hiermit veröffentlicht, daß in Folge eines Erlasses vom Herrn Feldmarschall Fürsten Alfred zu Windischgrätz indessen noch bis in Hinsicht der höheren Geldnoten Allerhöchsten Orts entschieden werden kann, die ungarischen Ein- und Zweigulden-Noten im vollen Werthe auch in allen kaiserlichen Kassen angenommen werden. Graf Felix Sichy, königlicher Kommissär.“

Von der österreichischen Grenze, d. 18. Jan. Die amtliche Bestätigung über das Vordringen des General Dem ist nunmehr erfolgt; überraschend klingt jedenfalls die Angabe, daß Czernowicz von ihm genommen worden. Noch überraschender aber dürfte es lauten, daß Russen aus dem benachbarten Podolien und der Moldau sich zur Disposition des commandirenden Generals stellten und in diesem Augenblicke höchst wahrscheinlich schon eingerückt sind. Beglaubigte Privatbriefe geben diese wichtige Thatsache als gewiß.

Italien.

Florenz, d. 10. Jan. Heute eröffnete der Großherzog die Kammern. Er versprach in seiner Eröffnungsrede, daß Toscana sich der Unabhängigkeitsrepublik aller übrigen italienischen Staaten gänzlich anschließen wolle.

In London sind Briefe aus Neapel vom 30. v. M. angelangt, welche anzeigen, daß die Feindseligkeiten zwischen Neapel und Sicilien wieder begonnen haben. Milazzo soll von den Sicilianern nach einem heißen Kampfe genommen worden sein und diese außerdem auch bei Messina einen andern Vortheil davongetragen haben. Auch sollen sie, wie es hieß, Lucian Murat zum König proclamirt haben.

Frankreich.

Paris, d. 16. Jan. Für die Auflösung der National-Versammlung sprechen sich folgende Zeitungen aus: Journal des Débats, Presse, Constitutionnel, Gazette de France, Union, Courrier français, Opinion publique, Assemblée nationale, Pays, Patrie, Liberté, Univers und Evénement. Drei andere: National, Sièc e und Ere nouvelle, geben zu, daß die Versammlung sich einen bestimmten Schlußtermin setzen soll. Nur die ultrademokratischen Blätter: Démocratie pacifique, Réforme, République, Révolution démocratique et sociale und Le Peuple sind gegen die Auflösung. Über 60 Departements und 35 General-Conséils haben sich bereits für die Auflösung der gegenwärtigen National-Versammlung ausgesprochen, und mehrere

Departements drohen ihren Abgeordneten, sie nicht wieder zu wählen, wenn sie nicht ihre Function niederlegen.

Das „Siècle“ versichert, man habe die vom Marineminister angeordneten Maßregeln zu Toulon sehr übertrieben und überdies unrichtig dargestellt. Die Schiffe würden allerdings seefertig gemacht, weil die Regierung bei den in Italien möglicher Weise bevorstehenden Ereignissen nicht unvorbereitet sein wolle. Die Oesterreicher könnten in die Legationen einfallen und dadurch Frankreich zur Unternehmung einer Expedition nöthigen. Auch die Presse nennt das Gerücht, daß Befehl zur Absendung von 8—10,000 Mann nach Civita-Vecchia ergangen sei, ein voreiliges; der Minister habe bloß befohlen, die Regierungsdämpfer in Stand zu setzen, damit sie für jeden Fall bereit seien. Was die Expedition betreffe, so werde sie von mehreren Ministern gewünscht und sei allerdings Gegenstand ernstlicher Erwägung.

Großbritannien und Irland.

London, d. 14. Januar. Die Lage Irlands wird immer hoffnungsloser und sie ist nicht der wichtigste Gegenstand, mit welchem das Parlament in der bevorstehenden Session sich zu beschäftigen haben wird. Niemand kann indeß sagen, wie diesem unglücklichen Lande geholfen werden soll. Was Jahrhunderte verschuldet haben, wie soll das mit einem Male geheilt werden können? Die letzten Nothjahre aber haben den ganzen Krebschaden aufgedeckt, welcher dies durch natürlichen Reichthum so ausgezeichnete Land einem in der civilisirten Welt beispiellosen Elende preisgegeben hat, und Jedem in England dringt sich die Ueberzeugung auf, daß endlich etwas geschehen muß, um die Schwester-Insel vom Untergange zu retten. Die Grundübel Irlands liegen in seinen kirchlichen und seinen Grundbesitz-Verhältnissen. Die letzteren sind so schlimm als jene und beide haben sich gegenseitig ergänzt, um den Ruin herbeizuführen; denn da die besitzende wenig zahlreiche Klasse der reich ausgestatteten anglikanischen Kirche angehört, die große arbeitende Majorität des Volks aber aus Katholiken besteht, deren Kirche vom Staate nicht anerkannt und dotirt, also von den Almosen der arbeitenden Klasse unterhalten wird, so hat dies unnatürliche Verhältniß einen tiefen Haß der beiden Theile gegen einander erzeugt, welchen die Priester beider Kirchen eher genährt als beschwichtigt haben. Die Religion wurde auf diese Weise in Irland nicht das Mittel zur Veröhnung und Mäßigung, sondern die Fahne, unter welcher die zügellosesten Leidenschaften sich entwickelten. Die Priester beider Kirchen tragen gleiche Schuld.

Das „Morning Chronicle“ enthält in einer seiner letzten Nummern über die jetzt zur Entscheidung kommende Oberhauptsfrage in Deutschland einen längeren Artikel, aus welchem deutlich hervorgeht, daß man eine Ernennung des Königs von Preußen zum Kaiser von Deutschland in England nichts weniger als gern sehen würde, daß man aber diesen Fall für sehr wahrscheinlich hält. Der Artikel schließt mit folgenden Worten: „Mag nun Preußen an die Spitze Deutschlands treten oder nicht, immerhin hat es einen Beruf von großer Wichtigkeit zu erfüllen, einen Beruf, der uns süglich nöthigt, sein Verhalten mit ängstlicher und unablässiger Aufmerksamkeit zu beobachten. Denn wie auch immer die Einheitsbewegung, deren Krisis jetzt bevorsteht, ausfällt, ist es mehr als wahrscheinlich, daß Preußen in einer oder der andern Weise, durch diese Bewegung und in Folge der Ursachen, aus denen sie entstand, an Macht und Ansehen bedeutend zunehmen wird. Aber noch ein Umstand kommt in Betracht. Ist irgend einem Mitgliede der europäischen Staatsgemeinschaft ganz besonders die Aufgabe gestellt, seinen Nachbarn das Beispiel eines festen und zugleich liberalen Conservatismus zu geben, so ist es die große Nation,



welche an der Spitze Deutschlands steht. Die Einführung einer liberalen und aufgetrübten Handelspolitik wird nicht die geringste der Wohlthaten sein, worauf wir von dem Einflusse Preußens auf seine Nachbarn hoffen."

Spanien.

Madrid, d. 9. Jan. Zwischen Bich und St. Hippolytus, an der catalonischen Grenze, kam es am 7. d. zwischen den Montemolinisten unter Cabrera und den königl. Truppen unter Concha zu einem mörderischen Treffen, dessen Ausgang sich die königl. Truppen zuschreiben. Cabrera mußte das Feld räumen und hat die Flucht ergriffen.

Ostindien.

Der Independance belge zufolge hat die neueste ostindische Post folgende wichtige Nachrichten mitgebracht: 1) die Nachricht von dem Abfall der indischen Truppen und dem Umsturz der brittischen Autorität in Peshawur; 2) die Nachricht von der Niederlage eines Theils der Armee des Mulradsch bei einem Angriff auf das englische Lager; 3) die Nachricht von der Entdeckung einer Verschwörung zu Calcutta, die zum Zweck hatte, alle Europäer zu ermorden und einen indischen Kaiser auf den Thron zu setzen, der über alle Besitzungen der Compagnie herrschen sollte.

Morgen, Dienstag den 23. Januar,

Versammlung der Singakademie

im Saale des Kronprinzen Abends Punkt 6 Uhr.

Geübt wird: Der Elias, Oratorium von Mendelssohn.

Der Vorstand des Musik-Vereins.

Entwurf der Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat.

(Schluß.)

§. 58. Der Bürgermeister hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen königlichen Behörden übertragen ist, unter der Leitung der vorgelegten Polizei-Behörde in der Gemeinde zu handhaben.

Abchnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tagelang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offengelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Kreis-Ausschusse eingereicht.

§. 60. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Raths.

§. 61. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeiträge der Dienste (§. 48), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Rugungen (§. 46), sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Saumigen im Steuer-Executionswege beizureiten.

§. 62. Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59) offengelegt, demnächst von dem Gemeindevorstande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande erhaltenen Aufgäbe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Uberweisungen zu prüfen. Der Gemeindevorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

§. 63. In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern ist die Rechnung mit den Revisions- und Abnahme-Behandlungen an den Kreis-Ausschuss zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzureichen, welche vor der Aufstellung des Etats für das folgende Jahr bewirkt sein muß. In den größeren Gemeinden steht die Feststellung der Rechnungen dem Gemeinderathe zu; jedoch hat der Vorsitzende derselben eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort dem Kreis-Ausschusse einzureichen.

§. 64. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinde-Rathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Abchnitt VII.

Von den Sammt-Gemeinden.

§. 65. Die Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde (§. 7) vereinigt sind, werden hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet, wie in den vorstehenden Abschnitten bestimmt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß 1) der Vorsitzende (Schulze Schultheiß etc.) des Gemeinde-Vorstandes zugleich den Vorsitz im Gemeinde-Rathe führt und nicht Bürgermeister, sondern Gemeinde-Vorsteher heißt; 2) bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath die in §. 30 dem Ober-Präsidenten beigelegten Verrichtungen nach Anhörung des Kreis-Ausschusses auszuüben hat. Für die gemeinsamen Angelegenheiten hat jede Sammt-Gemeinde einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung und einen Bürgermeister als Verwalter, so wie einen Beigeordneten zu dessen Stellvertretung im Verhinderungsfällen. Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, bestimmt der Provinzial-Ausschuss nach Vernehmung der Gemeinde-Räthe der einzelnen Gemeinden.

§. 66. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderath zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der letzteren hat der Provinzial-Ausschuss fest zu setzen. Die Wahlen werden von den Gemeindevählern nach den Vorschriften über die Wahlen des Gemeinde-Rathes und unmittelbar nach diesen Wahlen vorgenommen.

§. 67. Der Sammt-Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

§. 68. Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden von dem Sammt-Gemeinderath auf mindestens 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. In Bezug auf die Bestätigung der Bestätigung und die dann erfolgende Ernennung kommen die Bestimmungen des §. 30 zur Anwendung.

§. 69. Der Bürgermeister und der Sammt-Gemeinderath haben in Bezug auf die Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeinde-Vorstande und dem Gemeinde-Rathe in Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten beigelegt sind.

§. 70. Der Bürgermeister hat außerdem die Verwaltung der Einzelgemeinden zu beaufsichtigen. Er kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Besprechungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Rollen (§. 53, 10) vollstreckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten ist der Gemeinde-Vorsteher als Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters zu betrachten.

§. 71. In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Sammtgemeinde beizutragen haben, wird von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden festgesetzt.

§. 72. Wenn eine oder mehrere Einzelgemeinden bei einer Angelegenheit nicht theilhaftig sind, so haben deren Vertreter im Sammt-Gemeinderath darüber nicht mit zu beschließen.

Abchnitt VIII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 73. Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Reiskosten. Der Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung. Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden in der Regel nicht besoldet; jedoch bleibt es den größeren Gemeinden überlassen, ob sie mit einer oder mehreren Stellen im Gemeindevorstande, z. B. der eines Syndikus, Kammerers, Stadt-Schulraths, Stadt-Bauraths, Besoldungen verbinden wollen.

§. 74. Für den Fall, daß vor dem Amts-Antritte eines Beamten eine Vereinbarung wegen des Gehalts nicht getroffen ist, richtet sich dasselbe nach den von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung des Gemeinderaths und beziehungsweise des Sammt-Gemeinderaths festgestellten Besoldungssätzen. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, wenn keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, folgende Pensionen zu gewähren: $\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 6 jähriger Dienstzeit, $\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 12 jähriger Dienstzeit, $\frac{2}{3}$ des Gehalts nach 24 jähriger Dienstzeit.

Abchnitt IX.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 75. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausschusse, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Provinzial-Ausschusse geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 76. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 77. Wenn der Gemeinde-Rath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister die Ausführung zu untersagen. Der

selbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Ober-Präsidenten einzuholen und den Gemeindevorstand davon zu benachrichtigen. Der Ober-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt diese Entscheidung nicht innerhalb sechs Wochen, so ist der Beschluß von Rechts wegen vollziehbar.

§. 78. Wenn der Gemeindevorstand es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Ober-Präsident, nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 77 und 78 dem Gemeindevorstand innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§. 80. Der König kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeindevorstand oder einen Sammt-Gemeindevorstand vorläufig seiner Berrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 81. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Vorsteher und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Ab s c h n i t t X.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 82. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde- und Sammt-Gemeindebezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken. Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

§. 84. Die beibehaltenen oder nach §. 83 neu gebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden (Bürgermeistereien, Kemter) sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist und sowohl der neue Gemeindevorstand als der Bezirks-Ausschuss mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§. 85. Was die Berrichtungen des Gemeindevorstandes, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Kreis- und des Provinzial-Ausschusses betrifft, so sollen dieselben, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 86. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 87. Die seitherigen, nicht auf Kündigung oder nicht kommissarisch angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister, Amtleute oder sonstigen Gemeinde-Beamten, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht in ihren Ämtern und Einkünften belassen werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine anderweitige verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension, welche von den beteiligten Gemeinden zu leisten ist. Die Pension beträgt: 1) für die auf Zeit gewählten Beamten, so viel als ihnen nach Ablauf der Wahlperiode zugestanden haben würde; 2) für alle übrigen Beamten: nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienstehaltens. Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet die Regierung. Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung ist die festgesetzte Pension vorläufig zu zahlen.

E n t w u r f einer

Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.,

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staats-Regierung zu. Die Organe der Staats-Regierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besondern Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen u.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum. Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirks-Straßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, bestimmen die Gesetze.

Titel I.

Von den Kreisen.

Art. 3. Begrenzung. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 4. Kreis-Versammlung.

Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung. Kreis-Ausschuss.

Der Kreis-Ausschuss ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 5. Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuss. Die Berrichtungen derselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt.

Art. 6. Wahl der Kreis-Versammlung.

Die Kreis-Versammlung besteht aus 20 Kreis-Abgeordneten, wenn der Kreis nicht mehr als 30,000 Einwohner hat. In den übrigen Kreisen tritt für jede Vollzahl von 3000 Einwohnern noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 7. Die Kreis-Abgeordneten werden von den Gemeinde-Wählern in Kreis-Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler des Kreises.

Art. 8. Die Kreis-Wahlbezirke werden von dem Kreis-Ausschusse nach Maßgabe der Bevölkerung in der Art festgesetzt, daß in keinem Wahlbezirke mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 9. Die Kreis-Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 10. In jedem Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung am letzten Dienstage des Monats November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Periode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 11. Die Wahl wird von dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde geleitet, in welcher nach der Bestimmung des Kreis-Ausschusses die Wahl stattfindet. Enthält eine Gemeinde mehrere Wahl-Bezirke, so ernannt der Bürgermeister für jeden Wahl-Bezirk einen Wahl-Kommissarius.

Art. 12. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl der Gemeindevorstände (§§. 17 - 24). Die vom Wahlvorstande unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Provinzial-Ausschuss schriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entscheidet und alsdann sämtliche Wahlberhandlungen dem Landrath übersendet. Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber der nächsten Kreis-Versammlung zu übergeben.

Art. 13. Befugnisse der Kreis-Versammlung.

Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreis-Versammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Art. 14. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden des Kreises zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 15. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 16. Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

Art. 17. Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat fest. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 18. Berathungen der Kreis-Versammlung.

Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Orte des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der ordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Eisenbahn-Actien.

Art. 19. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 18) ihren Vorsitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 20. Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 21. Die Kreisversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 22. Die Mitglieder der Kreisversammlung erhalten keine Vergütung oder Entschädigung.

Art. 23. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisversammlung bei und muß auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 24. Vom Kreis-Ausschusse.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrath und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre; jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Der Austritt aus der Kreisversammlung hat den Austritt aus dem Ausschusse zur Folge.

Art. 25. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausschusses finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreis-Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder im Amte.

Art. 26. Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Korporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Kandidaten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Korporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Korporation, Dritten gegenüber, zu vertreten und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Berrichtungen auszuüben. Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab.

Art. 27. In dringlichen Sachen übt der Kreis-Ausschuß die der Kreis-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreis-Versammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderungen des Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 28. Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreis-Fonds werden durch den Ausschuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Landrath oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied des Ausschusses unterzeichnet. (Schluß folgt in der Beilage.)

Fremdenliste.

Angewommene Fremde vom 20. bis 21. Januar

- Goldnen Ring: Hr. Amtm. Küders a. Petersdorf. Die Hrrn. Kaufm. Heyne a. Burgstale, Duand a. Berlin. Hr. Mühlenbes. Hof u. Hr. Mühlenbaumstr. Göchin a. Steinfurt.
Englischer Hof: Die Hrrn. Kaufm. Zausset a. Paris, Dannheiser a. Berlin, Radegki a. Posen, Scheiz a. Gotha. Hr. Dekon. Bohr a. Frankenhäusen.
Schwarzen Bär: Hr. Buchhldr. Lindhof a. Mainz. Die Hrrn. Kaufm. Stueger a. Slogau, Horn u. Körner a. Leipzig.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 20. Januar

Table with 3 columns: Name, Price, and Description. Includes items like Pr. Freiw. Anl., Et. Schuld-Sch., and various bonds.

Table of railway shares (Eisenbahn-Actien) with columns for Station Name, Share Type, and Price. Includes stations like Berl.-Anhalt, Hambg., and others.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Geld.)

Halle, den 20. Januar.

Table of grain prices in Halle for wheat, rye, and barley.

Magdeburg, den 20. Januar. (Nach Wispeln.)

Table of grain prices in Magdeburg for wheat and rye.

Berlin, den 20. Januar.

- Beizen nach Qualität 52-56 pf.
Roggen loco 26-27 1/2 pf.
pr. Frühjahr 22pf. 28 pf Br.
Gerste, große, loco 22-24 pf.
kleine 19-21 pf.
Hafer loco nach Qualität 15-16 pf.
pr. Frühjahr 48pf. 15 1/4 pf Br.
Rüböl loco 13 1/2 a 13 3/4 pf Br. u. bj.
pr. diesen Monat 13 a 13 1/2 pf.
Jan./Febr. 13 pf Br. u. bj.
Febr./März 13 pf Br., 12 1/2 a 12 1/2 pf.
März/April 12 1/2 a 12 1/2 pf.
April/Mai 12 1/2 a 12 1/2 pf.
Mai/Juni 12 1/2 a 12 1/2 pf.
Leinöl loco 9 3/4 pf Br., Lieferung 9 5/8 a 2 1/4 pf bj.
Rohöl 17 1/2 pf, Lieferung 17.
Palmöl 13 3/4 pf, Lieferung 13 1/2.
Süßes-Öhran 10 3/4 pf, Lieferung 10 1/2.
Spiritus loco ohne Faß 14 1/2 pf bj.
pr. Jan. 15 pf nominell.
Febr. 15 1/2 pf do.
März 15 3/4 pf do.
pr. Frühjahr 16 1/2 pf.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 20. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 4 Zoll.
am 21. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 8 Zoll.
Wasserstand der Elbe bei Magdeburg am 20. Januar Nr. 3 und - Zoll.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An die Buchhandlung von Jacob u. Cahn in Leipzig. 2) An M. Wendt hier. 3) An Hrn. Conducteur Nebelung in Dessau. 4) An Hrn. Student Laute in Tonndorf. 5) An Frau Ober-Appell-Räthin Schilling in Leipzig. 6) An Hrn. Pol.-Serg. Hesse in Buko bei Magdeburg. 7) An Hrn. Gustav Klarner in Berlin. 8) An Hrn. v. Eller-Gerberstein in Patthorst bei Ebersfeld. 9) An Hrn. Castgardt zu Nürnberg. 10) An Hrn. Rfm. Kunze in Aschersleben mit 5 *Rp* 4 *Sp*. 11) An Hrn. Schumann in Mausdorf bei Zeitz, nebst 1 Packet P. V. Zeit 1 H. 12) An den Patriotischen Verein in Wittenberg. 13) An Frau Wittve Harras in Lichtenau bei Cassel. 14) An Hrn. Brauthofen, Schauspieler in Ballenstädt. 15) An den Fusilier Carl Gewinner in Magdeburg. 16) An den Ortsrichter R. in Perlstädt bei Weimar. 17) An Hrn. Schultheiß Albrecht in Köchstädt. 18) An Hrn. Superintendent Schwedler in Bärswalde. 19) An Hrn. Lorenz hier. 20) An Madame Maasch in Zeschdorf bei Brandenburg. 21) An den Schmiedemeister Dornblud in Großkugel. 22) An Hrn. Weber in Gröhlwitz. 23) An Hrn. Färber Zeitschel in Raumburg. 24) An Hrn. Verwalter Köser in Merzin bei Cöthen. 25) An Hrn. Candidat Herter in Eilenburg. 26) An Frau Majorin Melchur in Soest. 27) An Hrn. D. Brügg in Tanneburg bei Halberstadt. 28) An Hrn. F. G. Asmus in Pommatsch. 29) An die Zuckerfabrik in Mucrena bei Eilenburg. 30) An Mitschke & Comp. in Merseburg. 31) An Frau Lieut. Erdmann in Sangerhausen. 32) An Frau Dr. Prophet in Calbe a/S. 33) An Hrn. Candidat Richter in Dahlen bei Ziesar. 34) An Hrn. Dr. med. Meier in Ludwigslust. 35) An den Coufat Johann Fise in Neudamm. 36) An den Gardewehrmann Aug. Kaiser in Brandenburg. 37) An den Sperrfänger Hrn. Rose das. 38) An den Eisendreher Hause in Bernberg. 39) An Hrn. Seilermeister Kurth in Chemnitz. 40) An Hrn. D.L.G. Refer. Klausmann in Halberstadt. 41) An Hrn. F. C. Cohen in Dessau. 42) An Fil. Dachmann in Schloß Debel bei Neuhaldensleben. 43) An Hrn. F. Kamann

in Dorotheenthal bei Arnstadt. 44) An den Grenadier Friedrich Peter in Brandenburg. 45) An den Lackirergehülfen F. H. Kress in Chemnitz. 46) An Hrn. Dr. Wilh. Neumann in Berlin. 47) An den Tischlermeister Schiffmann das. 48) An den Zimmermeister Fische in Schönau bei Händchen. 49) An Hrn. Buchdr. Schulze hier. 50) An den Schneidermstr. Sommer hier. 51) An den Schauspieler Kausch hier. 52) An Auguste Wolf hier. 53) An den Gärtnergehülfen Speer in Leipzig. 54) An Hrn. Weber das. 55) An Hrn. Fabrikanten Aug. Kießling das. 56) An Hrn. Lieut. Bennecke in Halberstadt. 57) An Hrn. Schiffsagenten W. Schrödter in Hamburg.

Halle, den 20. Januar 1849.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Ruzholz-Verkauf.

Dienstag, den 30. Januar d. J., von Vormittags 9 Uhr an sollen in dem Rathskeller zu Wippa aus dem Unterforste Schiefergraben, Hainung Langelhain, unmittelbar bei dem Forsthaus nachstehende Ruzholzer öffentlich meistbietend verkauft werden, als:

circa:

83	Stück Eichen bis 38 Zoll Stärke,
13	= Roth- und Weißbuchen,
6	= Ahorn für Stellmacher und
6	= Birken, Tischler,
1/2	Klafter eichen Ruzholz erster Sorte,
5	= " " " zweiter "
3 1/2	= " " " dritter "
1/2	= buchen " "

Der Herr Förster Rickoll auf Schiefergraben ist angewiesen, den Käufern das Holz auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Eröffnung des Termins werden die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht und wird nur vorläufig bemerkt, daß die Käufer 1/4 ihres Kaufpreises auf Erfordern gleich im Termine anzuzahlen haben.

Wippa, den 18. Januar 1849.

Der Oberförster Hoffmann.

Taubstommen-Anstalt.

Von einer wohlthätigen Frau aus Unter-Weißem empfing obige Anstalt 20 *Jg* mit dem Motto: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ Eten so gingen 5 *Rp* von Herrn Carl Hädicke aus Sennewitz bei Trotha ein. Unsern herzlichsten Dank.

Halle, den 20. Januar 1849.

Klog.

Frischer Kalk und Mehlkalk, Mittwoch den 24. Januar in der Kirchnerischen Ziegelei am Klausthor.

Bekanntmachung.

Ein mit guten Zeugnissen versehener rüstiger Mann, der mit Gewehren und Pferden gut umzugehen weiß, findet sofort als herrschaftlicher Waldaufscher ein Unterkommen. Frankirte Offerten K. W. bezeichnet, befördert die Expedition des Couriers.

Tapeten-Auction.

Freitag, den 26. d. M., Nachmittags 1 Uhr sollen gr. Ulrichsstr. Nr. 20 eine große Partie französische und deutsche Tapeten nebst Wörden, passend zu großen und kleinen Zimmern, meistbietend verkauft werden. F. H. Brandt, Uct.-Commiff. u. Taxator.

Ein Nevierjäger wird gesucht durch A. Kuckenburg.

Morgen Dienstag Concert

im großen Saale des Thüringer Bahnhofes auf der Holz- und Stroß-Harmonika und dem Cymbal, mit Gesang, gegeben von H. Liebermann und seinem 13jährigen Sohne aus Willna in Ruffisch-Polen, unter Mitwirkung der Familie Drechsler.

(Die Programme sind im Saale ausgelegt.)

Anfang 2 1/2 Uhr.

Entrée 2 1/2 *Jg*. Familien 5 *Jg*.

Herr Liebermann aus Willna hat auf der Holz-Harmonika und dem Cymbal eine bedeutende Fertigkeit und Sicherheit, so daß seine Leistungen als sehr beachtenswerth mit Recht zu empfehlen sind. Dessau, d. 8. Juni 1848.

Dr. Friedrich Schneider,
Herzogl. Dessauischer Hof-Kapellmstr.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Den hiers. Ibst am Abend des 15. Januar d. J. nach kurzem Krankenlager in Folge einer Schlagberührung im 72sten Lebensjahre erfolgten Tod meines geliebten Dufels, des Gymnasial-Oberlehrers a. D. Herrn Dr. Victor Gottlieb Grunert, beehre ich mich Verwandten und Freunden desselben ganz ergebenst anzuzeigen.

Marienwerder, den 17. Jan. 1849.
Grunert, Königl. Forst-Inspector.

**Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-
Ordnung.**

(Schluß.)

Art. 29. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Art. 30. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Landrath in Amt und Pflicht genommen.

Art. 31. Der Kreis-Ausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung mindestens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfnis.

Art. 32. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen.

Art. 33. Der Landrath hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 34. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderen Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 35. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen, vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Ober-Präsidenten nachsuchen und hieron gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Ober-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse, unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt diese Entscheidung nicht innerhalb sechs Wochen, so ist der Beschluß von Rechts wegen vollziehbar.

Titel II.

Von den Bezirken.

Art. 36. Die Bezirke (Regierungs-Bezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränze können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 37. Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Bezirks-Angelegenheiten sind dieselben von Bezirks-Deputationen zu verwalten, deren Zusammenhang und Wirksamkeit einstweilen von den Provinzial-Versammlungen (Art. 40) mit Zustimmung des Staats-Ministeriums zu regeln ist.

Titel III.

Von den Provinzen.

Art. 38. Begrenzung.

Die Provinzen bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Gränzen können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 39. Provinzial-Versammlung. Provinzial-Ausschuß. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung. Der Provinzial-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 40. Wahl der Provinzial-Versammlung.

Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen aus der Zahl der Gemeindegewähler, welche ihren Wohnsitz in der Provinz haben, gewählt.

Art. 41. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 42. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 43. In jedem Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 44. Die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer der Kreisversammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten schriftlich eingereicht, welcher das Ergebnis der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämtliche Wahlprotokolle der Provinzial-Versammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergibt.

Art. 45. Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat ins-

besondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, so wie zur Befestigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen. Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen.

Art. 46. Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden. Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Art. 47. Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 48. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 49. Berathungen der Provinzial-Versammlung.

Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Art. 50. Die Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet. Die Einberufung geschieht durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 51. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung dauert 14 Tage. Sie kann mit Zustimmung des Ober-Präsidenten um 8-14 Tage verlängert werden. Der Grund der Verlängerung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 52. Unter dem Voritze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftsteller und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 53. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 54. Die Provinzial-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 55. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern; falls sie von dem Versammlungsorte weiter als zwei Meilen entfernt wohnen, werden ihnen sowohl für die Hinreise, wie für die Rückreise 15 Sgr. Reisekosten für jede Meile vergütet.

Art. 56. Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Affizienz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 57. Von dem Provinzial-Ausschusse.

Der Provinzial-Ausschuß besteht aus dem Ober-Präsidenten und aus sechs gewählten Mitgliedern. Letztere werden von der Provinzial-Versammlung aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Provinzial-Versammlung sind.

Art. 58. Die Wahlen zur Ergänzung des Provinzial-Ausschusses finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt, und zwar in der letzten Woche derselben. Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Art. 59. Der Provinzial-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Provinzial-Corporation zu verwalten, die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die sonst erforderlichen Beamten der Provinzial-Corporation zu ernennen und deren

Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Provinzial-Corporation, Dritten gegenüber, zu vertreten und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Vorrichtungen auszuüben. Der Ausschuss giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staats-Regierung vorgelegten Gegenstände ab. Der Ausschuss hat alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung über die gesammte Provinzial-Verwaltung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 60. In dringlichen Sachen übt der Ausschuss die der Provinzial-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Provinzial-Versammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderung des Etats ist der Ausschuss niemals ermächtigt.

Art. 61. Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Provinzial-Fonds werden durch den Ausschuss verfügt. Alle Ausfertigungen des Ausschusses werden durch den Ober-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) und zwei andere Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet.

Art. 62. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Ausschusses in Bezug auf die Kreise und Gemeinden der Provinz.

Art. 63. Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses sind verpflichtet, am Sitze der Ober-Präsidenten für die Dauer ihres Amtes ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Art. 64. Der Ausschuss versammelt sich zu regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Sitzungen veranlaßt der Ober-Präsident. Er ist dazu verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.

Art. 65. Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses werden von ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung durch den Ober-Präsidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 66. Der Ausschuss regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Bestätigung des Königs bedarf.

Art. 67. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und dreier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Art. 68. Der Ober-Präsident hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 69. Jedes Mitglied des Ausschusses erhält eine feste Besoldung, deren Betrag auf den Vorschlag der Provinzial-Versammlung von dem Könige näher bestimmt werden soll.

Art. 70. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und des Provinzial-Ausschusses vorläufig zu untersagen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und der Provinzial-Versammlung oder dem Ausschusse dies gleichzeitig mitzutheilen. Erfolgt innerhalb sechs Wochen keine Entscheidung, so ist der Beschluß von Rechts wegen vollziehbar.

Titel IV.

Von den kommunalständischen Instituten.

Art. 72. Kommunalständische Institute.

In dem Rechtsverhältnisse der bisherigen kommunalständischen Institute wird vorläufig nichts geändert. Dieselben bleiben nach wie vor gemeinschaftliches Eigenthum derjenigen Landestheile, welchen sie angehören.

Art. 73. Wahl und Befugnisse der kommunalständischen Deputation. Für die Beschlußnahme über die kommunalständischen Institute, deren Angelegenheiten bisher von den Kommunal-Landtagen wahrgenommen worden sind, werden von den Vertretungen der betheiligten Kreise aus ihrer Mitte Deputationen gewählt. Das anliegende Verzeichnis weist die Zahl der von den einzelnen Kreisen zu wählenden Abgeordneten nach.

Art. 74. Der Wirkungskreis der kommunalständischen Deputationen beschränkt sich auf die Verwaltung der bestehenden kommunalständischen Institute. Die Deputationen stellen periodisch die Rechnungen und Etats fest. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf die betheiligten Kreise repartirt und in die Etats derselben übertragen.

Art. 75. Der Ober-Präsident beruft die Deputation nach Bedürfnis in den auf den Vorschlag der Kreis-Versammlungen zu bestimmenden Fristen. Die Einberufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung und öffentlicher Bekanntmachung durch das Amtsblatt unter Angabe der Veranlassung.

Art. 76. Im Uebrigen gelten für kommunalständischer Deputationen dieselben Bestimmungen, welche in Art. 42, 43, 44, 49, 52, 53, 54, 55, 56 dieses Gesetzes für die Provinzial-Versammlungen getroffen sind.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 77. Die Kosten der Kreis- und Provinzialversammlungen, ingleichen der Kreis- und Provinzial-Ausschüsse und der Deputationen, werden von den betheiligten Kreisen und Provinzen getragen.

Art. 78. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzialversammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- oder Amtsblätter veröffentlicht. Dasselbe geschieht mit den Etats der Bezirks- und der kommunalständischen Institute. Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweise dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Art. 79. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, so wie der Ausschüsse der Deputationen, sind nicht an Instructionen oder Austräge der Wähler gebunden.

Art. 80. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, eines Kreis- oder Provinzial-Ausschusses oder einer Deputation seine Mitgliedschaft und kann dieselbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 81. Alle Gesetze über die Kreis-, Kommunal- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen.

Titel VI.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 82. Für die erste Wahl der Kreis-Abgeordneten hat, in Ermangelung der Kreis-Ausschüsse, der Landrath die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen. Ist der Gemeinde-Vorstand noch nicht gewählt, so werden auch die Wahl-Kommissarien von dem Landrath ernannt.

Art. 83. Die nach dem ersten und zweiten Jahre ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, so wie der Kreis- und Provinzial-Ausschüsse und der Deputationen, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 84. Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisversammlungen und Ausschüsse und die Deputationen vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.

Anlage zu dem Entwurfe der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. (Art. 73.)

I. Altmark.		3. Kreis Kalau		Abg.
1. Kreis Osterburg	3	4. " Guben	3	
2. " Salzwedel	3	5. " Sorau	4	
3. " Gardelegen	3	6. " Spremberg	1	
4. " Stendal	3			16.
	12.	V. Oberlausig.		
II. Kurmark.		1. Kreis Lauban	4	
1. Stadt Berlin	10	2. " Görlitz	4	
2. Kreis Prenzlau	1	3. " Rothenburg	3	
3. " Templin	1	4. " Hoyerwerda	2	
4. " Angermünde	1			13.
5. " Oberbarnim	1	VI. Hinter- und Alt-		
6. " Niederbarnim	2	Vorpommern.		
7. " Teltow	2	1. Kreis Demmin	2	
8. " Beeskow-Storkow	1	2. " Anklam	1	
9. " Jüterbogk-Luckenwalde	1	3. " Uedom-Bollin	1	
10. " Zauch-Belzig	1	4. " Udermünde	1	
11. Stadt Porsdam	1	5. " Randow	4	
12. Kreis Osthavelland	1	6. " Greiffenhagen	1	
13. " Westhavelland	1	7. " Pyritz	1	
14. " Ruppin	2	8. " Saazig	2	
15. " Lebus	2	9. " Raugardt	2	
16. Stadt Frankfurt	1	10. " Kammin	1	
	29.	11. " Greiffenberg	1	
III. Neumark.		12. " Regenwalde	1	
1. Kreis Königsberg	3	13. " Neustettin	2	
2. " Soldin	2	14. " Belgard	1	
3. " Arnswalde	1	15. " Fürstenthum	3	
4. " Friedeberg	2	16. " Schlawe	2	
5. " Landsberg	2	17. " Rummelsburg	1	
6. " Sternberg	3	18. " Lauenburg-Bütow	2	
7. " Züllichau	2			29.
8. " Kroffen	2	VII. Neu-Vorpommern		
9. " Rottbus	2	und Rügen.		
10. " Schivelbein	1	1. Kreis Rügen	3	
11. " Dramburg	2	2. " Franzburg	4	
	22.	3. " Greiffswalde	3	
IV. Niederlausig.		4. " Grimmen	2	
1. Kreis Lübben	2			12.
2. " Luckau	3			